

**Achte Sitzung – Huitième séance**

Mittwoch, 11. Juni 1986, Vormittag  
 Mercredi 11 juin 1986, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bundi

85.072

**Asylgesetz. Revision**  
**Loi sur l'asile. Révision**

Siehe Seite 712 hiervor – Voir page 712 ci-devant

*Differenzen – Divergences*

*Fortsetzung – Suite*

**Art. 46**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Fischer-Hägglingsen**, Berichterstatter: Artikel 46 regelt die Verfahrensgrundsätze. Danach richtet sich grob gesagt das Verfahren vor den kantonalen Behörden nach kantonalem Recht und das Verfahren vor den Bundesbehörden nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Mit der Neuregelung von Artikel 15 und 16 des Asylgesetzes stellt sich die Frage, ob es sinnvoll sei, auch weiterhin kantonales und eidgenössisches Verfahrensrecht nebeneinander anzuwenden. Bei den Befragungen durch die kantonalen Behörden käme das kantonale Recht und, sobald die Akten in Bern behandelt werden, eidgenössisches Recht zur Anwendung. Stossend wird es vor allem dort, wo das Bundesamt nach der kantonalen Befragung bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zusätzlich den Sachverhalt abklärt. Aus der neuen Bestimmung des Gesetzes ergibt sich fast zwingend, dass durchgehend einheitliche Verfahrensregeln angewendet werden sollten, und zwar diejenigen des Bundesrechtes.

Die vom Ständerat vorgenommene Streichung, der sich die nationalrätliche Kommission anschliesst, hat zwar einen kleinen Schönheitsfehler: Die Kantone müssen im übertragenen Tätigkeitsbereich bundesrechtliche Verfahrensvorschriften anwenden. Das kann jedoch in Kauf genommen werden, vor allem auch deshalb, weil damit das in der Debatte vorgetragene Misstrauen gegen die Kantone etwas abgebaut werden kann.

Alle Kantone sind in Zukunft den gleichen Verfahrensvorschriften unterworfen. Man muss auch bedenken, dass in Zukunft aufgrund unserer Beschlüsse zu diesem Gesetz für kantonales Recht kaum mehr Platz ist.

Ich beantrage daher, dem Streichungsantrag des Ständerates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**C**

**Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes**  
**Loi instituant des mesures destinées à améliorer les finances fédérales**

**Art. 2a**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Fischer-Hägglingsen**, Berichterstatter: Wie Sie sich vielleicht erinnern, hatten wir in der Märzsession eine längere Debatte über diesen Bundesbeschluss. Es lagen zwei Anträge vor: derjenige der Kommissionsmehrheit, der einen neuen Artikel 2 Absatz 3 vorschlug, und ein Antrag Lüchinger, der den Antrag 2a des Bundesrates modifiziert übernahm. In der Abstimmung obsiegte der Antrag Lüchinger. Aus unerklärlichen Gründen wurde im Protokoll und in der Fahne die Zustimmung zu *beiden* Anträgen aufgenommen. Der Ständerat pflegte eine längere, finanzrechtlich recht interessante Debatte über diese Aenderung, nachdem seine Kommission zum Schluss gekommen war, dass sich die beiden Anträge an und für sich nicht widersprechen. Der Rat entschied aber recht knapp, Artikel 2a zu streichen.

Unsere Kommission beantragt Ihnen, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 2a zuzustimmen. Artikel 2 Absatz 3 wäre somit eine generelle Präzisierung für alle Geschäfte. Danach kann zusätzliches Personal auch über einen Nachtragskredit bewilligt werden, wobei allerdings die Finanzdelegation dazu Stellung zu nehmen hat. Wenn während des Jahres zusätzliches Personal angestellt werden soll, braucht es zwei Beschlüsse, nämlich einen über die Aenderung des Personalbestandes und einen über die Kredite für die Löhne. Damit der Personalstopp nicht aus den Angeln gehoben werden kann, werden nur vorübergehend, bei ausserordentlichem Zustrom von Asylanten, zusätzliche Stellen für das Personal bewilligt. Wenn der Zustrom wieder zurückgeht, würden diese Stellen wegfallen; Sie sehen das aus dem Artikel 2a.

Die Kommission beantragt Ihnen, sowohl Artikel 2a Absatz 3 als auch Artikel 2a zuzustimmen.

**Lüchinger**: Ich bitte Sie, an unserer Fassung von Artikel 2a festzuhalten, sich also der Streichung nicht anzuschliessen. Die ganze Geschichte mit dem Pendenzenberg hängt damit zusammen, dass der Asylantenstrom unerwartet zunahm und dass wir mit dem Personal nicht nachkamen. Es ist also eine Personalfrage. Wir haben in den Artikel 2a, den wir letztes Mal mit grosser Mehrheit beschlossen haben, auch die nötige Kontrolle durch unseren Rat eingebaut, indem wir jeweils beim Budget Personalerhöhungen überprüfen und ihnen zustimmen können oder nicht.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Revision der dortigen Asylbestimmungen der Zustrom der Asylanten von über 100 000 im Jahre 1981 auf 19 000 im Jahre 1983 reduziert wurde. Im letzten Jahr stieg die Zahl jedoch wieder auf über 70 000 an. Sie können also nicht damit rechnen, dass die gegenwärtig rückläufigen Asylantenzahlen das Problem lösen. Das kann sich von einem Monat auf den anderen wieder ändern; deshalb braucht das Departement die nötige Personalflexibilität.

Ich erinnere daran, dass wir anlässlich der Budgetdebatte immer die Möglichkeit haben, Korrekturen anzubringen. Der Ständerat hat unsere Lösung nur mit 21 zu 18 Stimmen abgelehnt. Wenn wir festhalten, dürfen wir erwarten, dass die Differenz so bereinigt wird.

**Präsident**: Die Kommission beantragt bei Artikel 2 Absatz 3 (neu) und bei Artikel 2a Festhalten an unserem früheren Beschluss.

*Angenommen – Adopté*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

## **Asylgesetz. Revision**

### **Loi sur l'asile. Révision**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.072
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	729-729
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 386

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.